Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8586**

17. Wahlperiode 07. 02. 2012

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Dr. Lukrezia Jochimsen, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosengeld statt Hartz IV – Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es gibt in Deutschland eine große Zahl versicherungspflichtiger Beschäftigter, die in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, aber im Falle der Erwerbslosigkeit dennoch sofort in das Bedürftigkeitssystem von Hartz IV fallen. Der Grund: Sie sind zu kurz beschäftigt, um entsprechende Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I zu erwerben oder ihr Lohneinkommen ist so gering, dass das Arbeitslosengeld ergänzend mit Arbeitslosengeld II aufgestockt wird. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rutscht inzwischen jeder vierte Erwerbslose direkt in Hartz IV. Von den 453 657 Erwerbstätigen, die im Januar 2012 arbeitslos wurden, traf dies auf 113 333 zu.

Die Ursache für diese Entwicklung liegt maßgeblich in den arbeitsmarktpolitischen Fehlentscheidungen der sogenannten Hartz-Gesetze, die 2002 unter einer von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführten Regierung beschlossen und von den darauffolgenden Regierungen von CDU/CSU und SPD sowie CDU/CSU und FDP fortgeführt wurden. Die Hartz-Gesetzgebung fördert auf der einen Seite die prekäre, kurzfristige Beschäftigung, wie zum Beispiel die Leiharbeit, und schränkt auf der anderen Seite die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung ein, in dem die Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre verkürzt wurde, also der Zeitraum, in dem sozialversicherungspflichtige Beschäftigte Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I erwerben können.

Eine grundlegende Korrektur der arbeitsmarktpolitischen Fehlentscheidungen ist mehr als überfällig. Es handelt sich hier um ein generelles Problem, auch wenn Beschäftigte in bestimmten Bereichen, wie der Leiharbeit, Touristik oder Kulturbranche, besonders betroffen sind.

Als völlig unzureichend erwiesen hat sich die 2009 beschlossene und im Sommer dieses Jahres auslaufende Sonderregelung für Beschäftigte mit häufig kurzen Arbeitsverhältnissen (§ 123 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Sie sollte es diesen Betroffenen ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit einer Versicherungszeit von sechs Monaten/180 Tagen, statt regulär zwölf Monaten Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I zu erwerben. Monitoring-Berichte der Bundesregierung zeigen jedoch, dass in den zurückliegenden Jahren nur etwa jeder dritte Antrag genehmigt wurde. Viele Betroffene erfüllen

nicht die restriktiven Zugangsbedingungen einer „überwiegend […] nicht mehr als sechs Wochen“ dauernden Beschäftigungszeit. Sie haben zu lange Befristungen, um unter die Sonderregelung zu fallen, sind aber zu oft zu kurzzeitig beschäftigt, um im regulären Verfahren innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren die zwölf Monate Versicherungszeit zu erwerben. Eine weitere Hürde ist die willkürlich eingeführte Verdienstgrenze von monatlich 2 625 Euro. Wird diese erreicht, haben die Betroffenen gar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Viele stellen deshalb erst gar keinen Antrag. Von zwischen August 2009 und März 2011 eingereichten 1 319 Anträgen wurden lediglich 463 genehmigt.

Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung muss den realen Bedingungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen und deshalb dringend wieder gestärkt werden. Dazu ist die Rahmenfrist zum Erwerb von Arbeitslosengeld-I-Ansprüchen wieder auf drei Jahre zu verlängern. Für Beschäftigte mit überwiegend kurzen Beschäftigungsverhältnissen sind die Zugangsbedingungen zum Arbeitslosengeld I darüberhinaus in der Art zu erleichtern, dass die im § 123 SGB III enthaltene Beschäftigungsbedingung gestrichen und die Verdienstgrenze abgeschafft wird, stattdessen sollen für den Bezug die allgemeinen Regelungen zur Beitragsbemessungsgrenze gelten. Darüber hinaus sind die prekären Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen und dazu als erste und wichtige Maßnahme die Möglichkeiten zum Einsatz von Leiharbeit und der Befristung von Arbeitsverträgen einzuschränken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen vorzulegen:

1. Die Rahmenfrist, innerhalb derer Beschäftigte nach dem SGB III (derzeit § 124, ab 1. April 2012 § 143) Anwartschaften auf das Arbeitslosengeld I erwerben können, wird von zwei auf drei Jahre verlängert.
2. In der Sonderregelung zum Erwerb von Arbeitslosengeld-I-Ansprüchen für kurzeitig Beschäftigte nach dem SGB III (derzeit § 123, ab 1. April 2012 § 142) werden die restriktiven Zugangsbedingungen Beschäftigungsdauer (§ 123 Absatz 2 Nummer 1) und Verdienstgrenze (§ 123 Absatz 2 Nummer 2) gestrichen. Die bestehenden Leistungsansprüche (§ 127 Absatz 3) bleiben bestehen und werden entsprechend modifiziert. Die neue Sonderregelung gilt vorerst drei Jahre und ist einer wissenschaftlichen Evaluierung zu unterziehen.

Berlin, den 7. Februar 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333